

## Preisblatt

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas im  
Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg GmbH

### Grundversorgung

- Gültig ab 01.01.2025 -

Jahresverbrauch in kWh	Grundpreis pro Jahr		Arbeitspreis pro Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 3.285	85,20 €	101,39 €	10,28 ct	12,23 ct
3.286 - 9.770	120,00 €	142,80 €	9,54 ct	11,35 ct
9.771 - 45.440	144,00 €	171,36 €	9,29 ct	11,06 ct
45.441 - 200.000	188,00 €	223,72 €	9,18 ct	10,92 ct
ab 200.001	188,00 €	223,72 €	9,18 ct	10,92 ct

Die Grundversorgung erfolgt entsprechend des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 14.05.2024 auf der Grundlage der vorgenannten Allgemeinen Preise im Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg GmbH. Vertragsbestandteil sind die Gasgrundversorgungsverordnung -GasGVV - vom 14.06.2024 sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Havelberg GmbH. In den Preisen sind die Netzentgelte sowie die zurzeit gültige Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh, der CO<sub>2</sub>-Preis nach BEHG in Höhe von 0,998 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,51 Cent/kWh (für Kochen und Warmwasser) und 0,22 Cent/kWh für sonstige Tarifierungen enthalten. Ebenso beinhalten sie die derzeitige Gasspeicherumlage (0,25 Cent/kWh) sowie die Bilanzierungsumlage (0,00 Cent/kWh). Die Bruttobeträge beinhalten die jeweilige Umsatzsteuer. Grundlage der Abrechnung bilden die jeweiligen Nettopreise.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Havelberg GmbH (SWH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten - Mitteilungspflicht gemäß § 7 GasGVV**

Werden durch den Kunden bestehende Gasanlagen erweitert oder verändert oder werden zusätzliche Verbrauchsgerten angeschlossen, sind die SWH vor Inbetriebnahme schriftlich zu informieren, soweit sich dadurch der Gasverbrauch erheblich erhöht. Eine Änderung der Abschlagszahlungen behält sich der Grundversorger SWH vor.

**2. Ablesung - § 11 GasGVV**

Die Ablesung der Messeinrichtung übernimmt im Auftrag des Grundversorgers SWH der Netzbetrieb bzw. der Messstellenbetreiber. In begründeten Fällen ist der Grundversorger SWH berechtigt, die Ablesung selbst durchzuführen oder den Kunden mit der Selbstablesung zu beauftragen.

**3. Abrechnung und Abschlagszahlung - §§ 12 und 13 GasGVV**

Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden 11 gleichbleibende Monatsabschläge erhoben. Als Berechnungsgrundlage für die Monatsabschläge wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten vorliegenden Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem Verbrauchsverhalten vergleichbarer Kundengruppen. In begründeten Fällen kann der Grundversorger SWH nach Anhörung des Kunden die Höhe des Abschlags anpassen.

**4. Zahlungsweise - § 16 Abs. 2 GasGVV**

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag, Bareinzahlung bei der Kasse des Grundversorgers SWH, Domplatz 1 in 39539 Havelberg, zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger SWH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger SWH.
- 4.3 Der Grundversorger SWH ist berechtigt, nach Prüfung der jeweiligen Umstände und Bedingungen Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen. Für die Bearbeitung und den Vertragsabschluss wird eine Pauschale gemäß Ziffer 5.7 erhoben.

**5. Zahlung und Verzug - § 17 GasGVV, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 19 GasGVV**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers SWH werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger SWH, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert wird, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks und Rücklastschriften an den Grundversorger zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu erstatten.
- 5.4 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung im Rahmen von Spermaßnahmen sind vom Kunden zu tragen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
- 5.5 Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Grundversorgung nach Sperrung sind die Begleichung der pauschal festgelegten Sperrkosten und die Feststellung, dass die Gründe für die Unterbrechung der Gaslieferung entfallen sind.
- 5.6 Wird der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung zur Durchsetzung einer Spermaßnahme nicht angetroffen und können die angedrohten Spermaßnahmen nicht durchgeführt werden, kann der Grundversorger SWH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten gesondert nach Aufwand berechnen.
- 5.7 Für die in Ziffer 4.3 und 5.2 bis 5.6 genannten Aufwendungen des Grundversorgers SWH hat der Kunde folgende pauschale Kosten zu erstatten:
  - für jede schriftliche Zahlungserinnerung oder Mahnung 1,50 €/2,50 €
  - Unterbrechung der Gaslieferung (Sperrung) 123,20 €
  - (bei Sperrungen von Anschlussleitungen u. ä. wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt)
  - Wiederherstellung der Gaslieferung 123,20 €\*  
- für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung 9,00 €\*  
Die vorgenannten Beträge sind Nettobeträge. Zu den mit \* gekennzeichneten Summen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- 5.8 Unabhängig von der Erstattung anderer pauschaler Kosten werden für den Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 BGB fällig.

**6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme - § 14 GasGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger SWH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger SWH wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

**7. Kündigung des Vertrages - § 20 GasGVV**

- 7.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Kundennummer
  - Neue Rechnungsanschrift
  - Zählerstand
  - Zählernummer
  - Kündigungsdatum
- 7.2 Für die Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

**8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2025 für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnisse der Grundversorgung Gas in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Stadtwerke Havelberg GmbH vom 01.01.2017.

Havelberg, 15.11.2024  
Stadtwerke Havelberg GmbH

<b>Verbraucherservice</b>			
<b>Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Gaslieferung können an unsere Abteilung Service und Abrechnung</b>			
per Post:	Stadtwerke Havelberg GmbH Domplatz 1 39539 Havelberg	per Telefon: per Fax: per E-Mail:	039387 / 748-0 039387 / 748-55 service@stadtwerke-havelberg.de
sowie persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten gerichtet werden.			
<b>Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas</b>			
stellt ein breites Informationsangebot für die Elektrizitäts- und Gaskunden zur Verfügung. Insbesondere erhalten Sie Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und Hinweise zum Schlichtungsverfahren.			
per Post:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn	per Telefon: per Fax:	Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min) 030 / 22480-323
per E-Mail	verbraucherservice-energie@bnetza.de		
<b>Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie</b>			
per Post:	Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin	per Telefon: per Fax: per E-Mail:	030 / 2757240-0 030 / 2757240-69 info@schlichtungsstelle-energie.de
beantragt werden Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde			
<b>Datenschutzhinweis</b>			
Hinweise und Informationen zu der von uns durchgeführten Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie unter „www.stadtwerke-havelberg.de/datenschutzerklaerung“ einsehen			